

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Kassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telephon 41.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich a. Rh. — Redakteur: Paul Jorisch, Viebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

36

Samstag, den 24. März 1923.

Postfach
Staatsamt (Hochheim) 10114

17. Jahrgang

Bekanntmachungen der Interalliierten Rheinlandkommission.

Auf Grund der Verordnung 97 Artikel 15 geht uns folgendes zur Veröffentlichung zu:

Die Militärbehörde gibt bekannt, daß der Handel zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet, welcher bis jetzt von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten war, jetzt nur zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten ist.

Der Nachtverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet ist verboten.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat durch Verordnung vom 21. März den gesamten Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr auf unbestimmte Zeit verboten. Der Wortlaut der Verordnung lautet: Auf Grund der gegenwärtigen Umstände, insbesondere der im besetzten Gebiet begangenen politischen Anschläge und in Anbetracht der Vollmachten, die ihr übertragen sind, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit im besetzten Gebiet zu gewährleisten, hat die Rheinlandkommission unter dem 21. März 1923 angeordnet, daß bis auf neue Verfügung der Verleiher (ausgenommen die Eisenbahn) zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr der Verkehr verboten ist. Sie hat u. a. ihre Delegierten gegen Verstoß gegen diese Verordnung, welche am 21. März 1923 abends 8 Uhr in Kraft treten wird, beauftragt.

Nach einer Haus-Nachricht aus Coblenz erklärt man die gestern abend in Kraft getretene neue Verkehrsverbotung damit, daß diese Maßnahmen durch die Notwendigkeit veranlaßt seien, es unruhigen Elementen unmöglich zu machen, im Rheinland Eisenbahn zu verladen und sich dann nach dem unbesetzten Gebiet zu begeben, wo ihre Straflosigkeit gesichert sei.

Ämtlicher Teil.

Nr. 115.

Kreis-Satzung

für den Landkreis Wiesbaden.

Das Gewerbegericht des Landkreises Wiesbaden. Für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden wird auf Grund des § 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 und § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 12. Mai 1920 (N. O. Bl. S. 333), der Verordnung vom 12. Mai 1920 (N. O. Bl. S. 358) und vom 29. Oktober 1920 (N. O. Bl. S. 1843) sowie des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (N. O. Bl. S. 155) nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachstehende Kreisatzung erlassen:

§ 1.

Errichtung und Zusammenfassung des Gewerbegerichts.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und
- zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers.
- zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Verrichtung gewerblicher Ergebnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Wohnstätte oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen.
- zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) der vorbeschriebenen Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden.

Wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

"Gewerbegericht für den Landkreis Wiesbaden" führt. Der Sitz des Gewerbegerichts ist in Wiesbaden. Sein Bezirk umfaßt den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Wiesbaden.

Als Arbeiter im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen Personen, welche den Titel der Gewerbearbeiter, auf welche der Titel der Gewerbearbeiter Anwendung findet, ausschließlich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuden und Gruben beschäftigten Arbeiter.

Ferner gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt hunderttausend Mark nicht übersteigt.

Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanstalten beschäftigt sind.

§ 2.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte sachlich zuständig für Streitigkeiten:

- über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsvertrags, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszeugnisse oder Lohnzahlungsbücher, und über Einstellung, Form oder Inhalt einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses über den Arbeiter,
- über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis einschließlich der Streitigkeiten über

nisse einschließlich der Streitigkeiten über Lohnabzüge und dergl. soweit sie nicht Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintragsgebühren betreffen.

3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geschäftsbüchern, Kleidungsstücken, Rationen und dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.

4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Entlohnungen in Arbeitsbüchern, Zeugnissen, Lohnbüchern, Arbeitszeugnissen oder Quittungsbüchern der Angestellten und Invalidenversicherung, Steuerarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verzögerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter.

5. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebnahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

6. Die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 3.

Streitigkeiten der in § 2 Ziffer 1—6 bezeichneten Art zwischen:

- Mitgliedern der Innungen und ihren Vorgesetzten (§ 81a Nr. 4 der G.-O.),
- Mitgliedern solcher Innungen, für welche auf Grund des § 81b Nr. 4 der G.-O. ein Schiedsgericht gemäß den §§ 91 bis 91b der G.-O. errichtet ist und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanstalten beschäftigt sind, und für Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch einen dem § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechenden Schiedsvertrag ausgeschlossen ist.

§ 4.

Ortliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist örtlich zuständig, wenn in seinem Bezirk die Streitigkeit zu erfüllen ist oder sich in ihm die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien in ihm ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

§ 5.

Zusammenfassung des Gewerbegerichts.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 16 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreiswahlschusses anderweit festgesetzt werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder des Gewerbegerichts.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts einschließlich des Vorsitzenden und des Stellvertreters soll nur berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gew. Verfassungsgesetz §§ 31, 32) können nicht berufen werden. Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter werden vom Kreiswahlschuss auf 3 Jahre gewählt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Vor dem Ablauf der Wahlperiode können nur Erhewohlten für deren Rest oder Neuwahlen für die neue Wahlperiode stattfinden.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden. Diese Bestätigung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, die ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dies Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entsandt werden. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden durch die Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter durch die Arbeiter auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ablauf der Amtsperiode scheiden die Beisitzer und Stellvertreter erst dann aus, wenn ihr Nachfolger eingesetzt ist.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt ohne Rücksicht auf das Geschlecht:

- die Arbeitgeber, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

b. die Arbeiter, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Gewerbegerichts beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes arbeiten, doch in ihm wohnen.

Die im § 6 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt. Mitglieder einer Innung, für die ein Schiedsgericht gemäß des § 81b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Angehörigen sind weder wahlbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7—9 dieser Satzung gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die mindestens einen Arbeiter (§ 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne dieser Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt hunderttausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer 2, 11 a und b der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden und Arbeiter sind, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, als Arbeitgeber, sonst als Arbeiter wahlberechtigt und wahlbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlschusses nach den Grundregeln der Verhältniswahl mit gebundenen Listen.

Der gesamte Bezirk des Gewerbegerichts bildet einen Wahlbezirk. Zur Ausübung des Wahlrechts werden vom Wahlschuss nach Maßgabe des Bedürfnisses örtliche Wahlstellen eingerichtet.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht an derjenigen Wahlstelle auszuüben, in deren Bezirk sie zur Zeit der Aufstellung der Wahllisten in Arbeit stehen oder, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirkes beschäftigt sind, an der Wahlstelle, in deren Bezirk sie wohnen. Jeder Wahlberechtigte darf aber sein Wahlrecht nur an einer Stelle ausüben.

§ 12.

Wahlschuss.

Der Gewerbeausschuss bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlschuss zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlschusses ist ein von dem Vorsitzenden des Kreiswahlschusses zu bestimmender Wahlvorsteher. Für denselben ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

Dem Vorsitzenden des Wahlschusses obliegt es in allen Teilen, auf ausen Fortgang der Wahlen hinzuwirken und Anstände möglichst zu beseitigen. Die Mitglieder des Wahlschusses außer dem Vorsitzenden müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden von den ihnen Stände der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer anzuordnenden Mitgliedern des Gewerbegerichts in gleicher Wahl oder durch Zufall gewählt, erstmalig in dieser Zusammenfassung vom Kreiswahlschuss gewählt.

Der Vorsitzende des Wahlschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und gibt sie in den zu amtlichen Anzeigen der Kreisbehörde bestimmten Blättern bekannt.

§ 13.

Aufstellung der Wahllisten.

Von dem Gewerbegericht, bezogen von den von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts damit beauftragten Gemeindevorständen sind für die Wahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesonderte Listen aufzustellen. In sie sind alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung anzunehmen ist und ferner alle Wahlberechtigten, deren Eintragung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des ersten Wahltermins (§ 10) unter Befolgung der erforderlichen Bescheinigungen beantragt wird und bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung ebenfalls vorliegen. Innerhalb weiterer 5 Tage sind Beschwerden gegen die Eintragung oder Ablehnung der Eintragung bei dem Vorsitzenden des Kreiswahlschusses möglich, der über sie entscheidet. Für Personen, die am Tage der Wahl nicht in die Listen eingetragen sind, ruht das Wahlrecht.

§ 14.

Ort und Zeit der Wahlen.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlschusses (§ 12) bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Kreisbehörde bestimmten Blättern zweimal bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten innerhalb zwei Wochen mit dem Hinweis aufzuführen, daß bei der Stimmabgabe der einzelne Wähler nur für eine dieser Vorschlagslisten stimmen darf.

Die Vorschlagslisten, die für Arbeitgeber und Arbeiter gesondert aufzustellen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen-ermächtigten Vertrauensmannes, als welcher bei Nichtbenennung der erste Unterzeichnete der Liste gilt, von mindestens zehn Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl bei dem Vorsitzenden des

Wahlschusses oder dem Kreiswahlschuss eingereicht sein. Die Vorschlagslisten sollen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Beisitzer enthalten. Die Namen der Vorschlagsgeber und der Bewerber müssen so kenntlich bezeichnet werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Möglichst sind Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung anzugeben. Das Wahlrecht der Vorschlagsgeber und der Bewerber muß auf Erfordern nachgewiesen werden. Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Außerdem sind Zustimmungserklärungen zur Ausnahme in den Wahlvorschlag von jedem vorgeschlagenen Bewerber beizufügen. Bewerber, deren Zustimmungserklärungen nicht beigebracht werden, kommen nicht in Betracht. Mehrere Vorschläge eines Wahlkörpers (der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer) können miteinander verbunden werden. Die Verbindung der Wahlvorschläge muß von den Vertrauensmännern der betr. Wahlkörpers spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag dem Vorsitzenden des Wahlschusses erklärt werden, sonst gilt die Verbindung nicht. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam zurückgenommen werden.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen. Dem Vertrauensmann dieser Vorschlagslisten ist, wenn ihre Listen nicht noch insgesamt von zehn Mitgliedern des betr. Wahlkörpers unterzeichnet sind, die nicht noch andere Listen unterzeichnet haben, die Befolgung anderer Unterschriften an Stelle des gestrichenen sofort anzugeben. Erfolgt die Wiedereintragung der Listen mit der erforderlichen weiteren Unterschrift eines Wählers des betreffenden Wahlkörpers, der noch keine andere Vorschlagsliste unterzeichnet hat, bis zum 14. Tage vor der Wahl, so ist die Liste, so scheidet diese Liste für die Wahl aus. Ein Wahlberechtigter, dessen Namen in mehreren Listen gemäß dem Vorstehenden gestrichen ist, kann jedoch eine Liste von neuem wirksam unterzeichnen. Unterzeichnet er von neuem mehrere Listen, so gilt sein Name für sämtliche Listen nicht und scheiden diese Listen für die Wahl aus, falls sie nicht nach von zehn anderen Wählern des betreffenden Wahlkörpers bis zum 14. Tage vor der Wahl wirksam unterzeichnet, eingereicht sind.

Geht ein Unterzeichner seine Unterschrift zurück, stirbt er oder wird er wahlunfähig, so verliert dadurch die Liste die Gültigkeit nicht. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Klärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugezählt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine ausreichende Erklärung oder geht diese überhaupt nicht bis zum 14. Tage vor der Wahl ein, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste anzurechnen, die zuerst vorgelegt ist. Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Der Wahlschuss prüft die eingereichten Wahlvorschlagslisten, beschließt, nachdem die Befolgung etwaiger Wünsche veranlaßt ist, ihre Zulassung und veranlaßt ihre Bekanntmachung.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen. Neben der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Verbindung einzelner Wahlvorschläge miteinander entscheidet der Wahlschuss in öffentlicher Sitzung.

Die zugelassenen Wahlvorschlagslisten sind mit den Ordnungsnummern, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner am 14. Tage vor der Wahl den zu amtlichen Anzeigen des Kreises bestimmten Blättern zur sofortigen Veröffentlichung zu übermitteln. Die Veröffentlichung muß in allen Blättern jedoch spätestens am 10. Tage vor der Wahl erfolgt sein. Endreife ist die spätere an dem festgesetzten Tage etwa vorgenommene Wahlhandlung ungültig. Der Vorsitzende des Wahlschusses hat daher, wenn er erkennt, daß die Veröffentlichung verfehlt ist, in den bezeichneten Blättern unter nochmaliger Bekanntgabe der Wahlvorschlagslisten einmal zu veröffentlichen, doch die Wahlen zu einer anderen angegebenen Zeit in der Zeit von zwei bis vier Wochen nach dem bisher festgesetzten Wahltag an dem bisher angegebenen oder anderen anzugebenden Orte stattfinden. Die Reihenfolge des zweiten Wahltermins (unter Befolgung der bisherigen Wahlvorschlagslisten) kann noch bis zum zehnten Tage nach dem Tage des zunächst bestimmten Wahltermins einschließlich in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Wiesbaden bestimmten Blättern veröffentlicht werden und muß bis zum zehnten Tage einschließlich vor dem zweiten Wahltermin erfolgt sein. Kann die zweite Wahl nicht demnach ordnungsmäßig stattfinden oder sind überhaupt keine Wahlvorschlagslisten rechtzeitig eingereicht, die die Wahl der erforderlichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen, so hat das gesamte Wahlverfahren von neuem zu beginnen.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Wahl unmittelbar und geheim und hat an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis zu einer vom Vorsitzenden des Wahlschusses zu bestimmenden Stunde des Nachmittags an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig zu erfolgen. Der Vorsitzende des Wahlschusses nimmt an einer der Wahlstellen die Geschäfte des Wahlvorstehers wahr. Für die übrigen Wahlstellen benennt er je eines seiner Mitglieder zum Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher wählt aus der Zahl der im Bezirk der betreffenden Wahlstelle Wahlberechtigten zwei Beisitzer, und zwar je einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer. Diese bilden mit ihm den Wahlvorstand. Bei Behinderungen kann er für diese zeitweilig oder dauernd Stellvertreter aus demselben

Die in Ihren Händen
befindliche Urkunde ist
nach den Vorschriften des §

von München, 2. März. Vortagsprofi-
dent Königsbauer dankte dem Reichstags-
dars, daß er in der schwersten Stunde immer
mit fester Hand die Fäden der Reichsver-
waltung habe. Er schloß seine Rede: Ich bitte Sie
für Ihre opferreiche Thätigkeit vom uns den Dank.

Schäfersführer der Deutschen Volkspartei des Rhein-
treises Köln-Rhein, Hr. Negh. Der Verhaftete ist
aber wieder freigelassen worden, weil die Anschuldigung,
als ob Negh an der Vorbereitung beteiligt ge-
wesen sei, sich als Verleumdung erweisen habe.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Hochheimer Lokal-Nachrichten.

Hochheim. Durch den riesigen Verkehr mit
schweren Kraftfahrzeugen und Kraftwagen werden
unser Straßen, Bismarckstraße und Chaussees in
einen ganz jämmerlichen Zustand versetzt. — An der
Bahnhofstraße wurde letzter Zeit durch ein tiefes
Schlammloch wiederholt ein Einzelfahrer ufm. Schaden
angestellt. Durch dasselbe Auto wurde auch ein
Teil des Kanalgehäuses am Kirchberge einge-
drückt, was eine sehr unangenehme und kostspielige
Wiederherstellungsorte nötig macht.

Hochheim. Das Viehvieh, Jolamit ist seit
14 Tagen durch die Besatzungsbehörde gelassen.
Am Dienstag wurde der Jolamit Mobius aus-
gewiesen.

Am Kahl. Wegen der Verzögerung in der
Verabschiedung des Geldwertgesetzes konnte
die Frist für die Abgabe der Vermögens- und Ein-
kommensteuererklärungen, für die ursprünglich der
Monat Februar und dann der Monat März vorge-
sehen war, nicht innegehalten werden. Nachdem
das Gesetz nunmehr verabschiedet worden ist, wie
von zuständiger Seite bestätigt wird, ist als Frist für
die Abgabe der Steuererklärung der Monat April
bestimmt. Die Finanzämter werden den Steuer-
pflichtigen die Vorzüge für die Vermögens- und
Einkommensteuererklärungen in den ersten Tagen
des Monats April zuwenden. Zurzeit hat es keinen
Zweck, sich wegen Ausübung der Vorzüge an
die Finanzämter zu wenden, da diese Vorzüge erst
Anfangs April zur Verfügung haben. Was die
Zwangsanleihe anbelangt, so ist die Zeit, bis
zu der spätestens zwei Drittel der Zwangsanleihe im
Voraus zu zeichnen und einzuzahlen sind, bis zum
30. April hinausgeschoben worden. Der Zeichnungs-
preis beträgt bis zum 30. April 100 Prozent; erst
vom Mai ab erhöht sich der Zeichnungspreis um 10
Prozent monatlich. Es wird ferner darauf hinge-
wiesen, daß bei der Umfassung der Unter-
schiede zwischen den bisher für die Umsatzsteuer 1922 ge-
leisteten Vorauszahlungen und dem Steuerbetrag,
der sich aus der im Jahre 1922 abgegebenen Umsatz-
steuererklärung ergibt, bis zum 15. April 1923 zu
entrichten und daß die Vorauszahlungen für die Um-
satzsteuer für das erste Vierteljahr 1923 bis zum 30.
Mai 1923 zu leisten sind.

Neue Paketgebühren. Der Postge-
bürenauschuss des Reichspostamts hat nach kurzer
Aussprache eine Verordnung zur Herabsetzung der
geplanten Postgebühren an, die vom 1. April
neue Paketgebühren, und zwar eine Staffe-
lung nach drei Entfernungsklassen
(erste Zone bis 75 Kilometer, zweite Zone von 75
bis 375 Kilometer und dritte Zone über 375 Kilo-
meter) bringt. Beim Gewicht wurden Stufen bis
3 Kilogramm, von 3 bis 5 Kilogramm und darüber
hinzu Stufen von 5 bis 10 Kilogramm gebildet. Für
dringende Pakete wird die dreifache Gebühr, für
Spergut ein Zuschlag von 100 p. h. erhoben. Nicht
über unzureichend freigemachte Pakete werden nicht
befördert.

**Deutsches Turnfest und Eilen-
bach.** Ein ganz besonderer Entgegenkommen
will die Reichs-Eisenbahndirektion den Teilnehmern
am Deutschen Turnfest in Wiesbaden gewähren. Die
Fahrtkarten, auch jene der Sonderzüge, sollen eine
Gültigkeitsdauer von zwei Monaten erhalten, um
im Hinblick auf das Deutsche Turnfest die Einrei-
se des Urlaubes ohne weitere Fahrkarten zu er-
möglichen.

Wiesbaden. Eine Entscheidung von
prinzipieller Bedeutung fällt das hiesige
Kriminal-Appellationsgericht. Am 21. Februar
hatte das Militär-Kriegsgericht die Wiesbadener
Sammlere Bruna Reiter, Verthold Heimerdingen,
Fritz Koch, Karl Ernst und den Proturisten Hans
Leinert wegen Verletzung des Artikels 29 der
Ordnung 2 der H.G.T.Z. zu je zwanzigtausend
Mark Geldstrafe verurteilt, weil dieselben ihre zum
Verkauf gestellten Waren in Geldmarkt auszu-
stellen und die Geldmarkt nach dem täglichen Dollar-
kurs bezeichnen hatten. Es waren durch die großen
Schwankungen, denen der Markkurs vor allem
Ende des vergangenen und zu Beginn dieses Jahres
unterworfen, zu diesem Beschlusse veranlaßt wor-
den. Diese Art der Auszeichnung wurde von der
Besatzungsbehörde beanstandet, da dem Käufer
nicht zugunsten werden könne, nach dem jeweiligen
Dollarkurs den Geldmarktpreis umzurechnen und
der Artikel 29 der Ordnung 2 eine solche Preis-
angabe überhaupt nicht im Auge habe. Die Zu-
weiser hatten gegen dieses Urteil die Berufung
verfolgt und das Kriminal-Appellationsgericht be-
schloß sich infolge dessen mit dem Urteil. Nach den-
einmalständiger Verhandlung und Beratung hob
das Gericht das vorinstanzliche Urteil auf und
sprach die Angeklagten von Strafe und Kosten frei,
da in der Handlung der Angeklagten keine Ver-
letzung gegen die Bestimmungen der H.G.T.Z.
sich nachweisen ließe.

Die Strafkammer nahm den 41jährigen
Tagelöhner Joseph Hübner, Dohheimer Straße 120
maßhalt, der sich an seiner 16jährigen und 13jährigen
Tochter vergangen hatte, in eine Zuchthaus-
strafe von vier Jahren und erkannte ihm die bür-
gerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jah-
ren ab. — Wegen eines glücklichen Verstoßes wurde
der 50jährige Kraftwagenführer Heinrich Gies von
hier zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus ver-
urteilt.

Seiherg Otto Müller in der Valsenstraße 2
dahier wohnhaft, dessen Haus mit Quarantäne
besetzt ist, hatte während der Wintermonate Kohlen
zur Heizung für die Quarantäne bekommen,
doch hatte die Heizung in den requirierten Räumen
verlagert und Müller dieselbe nicht in Ordnung
bringen lassen. Infolgedessen kam es zu Auseinander-
setzungen mit den einquartierten Offizieren und
deren Familien und Seiherg Müller sowie Frau
Müller wegen Verletzung verurteilt das Militär-
Kriegsgericht den Bergmann Müller in zwei
Jahren zu 100 000 Mark Geldstrafe, Frau Müller in
acht Jahren zu 400 000 Mark Geldstrafe und vier
Jahre Gefängnis.

— Kraftwagenführer nach Langenschwalbach
hat die Postverletzung seit gestern eingerichtet. Da

er in erster Linie für die Vollstreckungsüberwachung
dienen sollen, wird dazu ein geschultes Post-Kraft-
zeug benutzt, das indes auch Reisende mitnimmt.
Abfahrt von Wiesbaden werktäglich 9.30 Uhr vorm.
vom Bahnhofspostamt, wo auch Fahrkarten-Ver-
stellungen angenommen werden; Rückfahrt — die
ebenso wie die Hinreise über Eiserne Hand, Hahn
und Biedendahl geht — ab Langenschwalbach
(Postamt) um 1.45 Uhr nachm. Der Fahrpreis be-
trägt rund 100 M. für einen Kilometer und die
Fahrtdauer etwa 1 1/2 Stunden.

— Verhaftet und abgeführt wurde Mittwoch
morgen von den Besatzungsbehörden der Reg.-Ober-
sekretär Stadtschreiber Boening.

— Regierungsrat Dr. Wirsau vom Finanz-
amt ist von der Besatzungsbehörde ausgewiesen
worden.

— Der Magistrat macht folgendes bekannt: Die
durch die augenblicklichen Verhältnisse bedingte Un-
sicherheit in der Kohlenversorgung läßt eine
Streckung der Kohlenverteilung unbedingt geboten er-
scheinen. Es werden daher folgende Einschränkungen
im Verbrauch von elektrischer Arbeit und Gas
sowie in Kraft gesetzt: 1. Baden und Geschäfts-
räume dürfen nach 6 Uhr abends weder elektrischen
Strom noch Gas verbrauchen, 2. Wirtschaften,
Heizen, Kaffeeküchen usw. werden auf die Hälfte
ihres Verbrauches des gleichen Monats des Vor-
jahres eingeschränkt, 3. In Wohnungen darf in kei-
nem Zimmer die Lichtstärke mehr als 100 Kerzen
betragen, 4. Die Gasabgabe wird von 3-6 Uhr
nachmittags gesperrt.

Wiesbaden. Zum Brand des Staats-
theaters. Die freiwilligen Spenden für den
Wiederaufbau des Staatstheaters fließen bereits
seit dem ersten Tage nach dem Brandunglück von
allen Seiten reichlich. Besonders beteiligt sich daran
auch das internationale Publikum. Es steht in
Aussicht, daß die Hilfsaktion auch im nächsten
Schritt recht rge unterstützt werden wird. Unter
anderem wurden 3 Millionen Mark von der in
Wiesbaden wohnenden Deutschamerikanerin Mrs.
Kornelia Knecht und ihrer Schwester Mrs. A. Knecht
gespendet. Die vermögenden Herrschaften werden
auf diesen Willen gedrängt, während die
Versicherungsgesellschaften mit nur etwa 9 Mil-
lionen beteiligt sind, was angesichts der heutigen
Geldwertung recht wenig ist. Einige Schwierig-
keiten dürfte der Umstand bereiten, daß das Theater
kauflich, der Theaterbau aber öffentlich ist. Die
Stadt hat infolgedessen in den letzten Jahren zahl-
reiche erhebliche Zuschüsse leisten müssen, damit
der Theaterbetrieb aufrecht erhalten werden konnte,
und angesichts ihrer unangenehmen Finanzlage wird
es wohl am besten tun, dem Staat auch das
Theatergebäude abzutreten, kann damit eine ein-
heitliche Verwaltung möglich wird. Wie es heißt,
plant man dem Staat den Vorschlag zu machen, die
der Stadt bereits vor längerer Zeit erteilte Kon-
zession für das Opernhaus in einer Weise zu er-
weitern, daß die daraus erwachsenden Einnahmen
den Theateraufbau ganz wesentlich vorantreiben
würden. Ueber die Entschädigungsfrage
sind noch immer die widersprechendsten Nachrichten
in Umlauf. Ueber weder ein Kaufgeld noch eine
bühnenmäßige Brandstiftung erscheint die Ursache zu
sein. In einem Bericht finden wir folgende Fest-
stellung: Wiewohl Tage vor dem Brande hatten
Diebe mittels der an der Außenwand des Bühnen-
hauses angebrachten Leitungsleiter die Platina-
platten des Bühnenleuchters abgehoben und ver-
kauft. Daraufhin hatte man — die Feuerleiter ent-
fernt. Glücklicherweise kamen sie, da Menschen während
des Brandes nicht mehr in dem Gebäude waren,
nicht in Frage. Von einer amerikanischen Be-
richterin ist die Nachricht vom Brandunglück
fort an Kaiser Wilhelm nach Schloss Doorn tele-
graphiert worden, der bekanntlich ein begnadeter
Förderer der Wiesbadener Bühne war.

Kriegsgericht. Als am 8. Februar d. J.
die bekannten grünen Plakate an den hiesigen
Straßen angebracht waren, kam der Schneider
Alphons Eggels gerade des Weges daher und
machte an der Ecke Rheinfurthstraße über
dieselben eine Bemerkung, worauf er von einem
Gendarmen verhaftet und nach der Wache trans-
portiert werden sollte. Auf dem Wege dahin rückte
Eggels aus, wurde aber in der Paulstrassestraße
weder eingelassen gemacht. Auf dem Weitertransport
machte der Dentist Willy Pfeiffer eine abfällige Be-
merkung wegen Eggels Festnahme und sein Bru-
der Bernhard tat dergleichen. Beide kamen auch in
Haft. Das Kriegsgericht verurteilte Eggels zu
drei Monaten Gefängnis und 25 Franken Geldstrafe,
Willy Pfeiffer erhielt zwei Monate Gefängnis und
eine Geldstrafe von 50 000 Mark, der Bruder Bern-
hard vierzig Tage Gefängnis. — In der Wirtschaft
Schott zu Mainz-Rohr sah am 1. Februar d. J.
zwei Militärkisten, die von Urlaub kamen, als der
Joseph Koch von dort, das Lokal betrat und den
einen der Soldaten mit den Worten: Größ Gott,
Kamerad! ansprach. Der eine der Soldaten, der
Louis Bordin vom 243. Artillerie-Regiment hatte
seinen Dienstverpflichten in der Hand, worauf Koch
den Bordin aufforderte die Waffe doch einzuführen.
Schmerzhaft legte Bordin auf Koch an, der zum
Reich, daß er keine Angst habe, seine Waffe auf-
zuheben. In demselben Moment trat der Revolver
los und das Geschloß fiel auf Koch, der infolgedessen
den Unterleib, der er sofort eine Wunde war. Das Ge-
richt verurteilte Bordin zu einem Jahre und einer
Geldstrafe von 50 Franken.

Stille. In der Nacht zum 21. März wurden
auf dem Hofgut Steinhelm zwei schwere belgische
Arbeitspferde, das eine ein dunkelbraunes, das an-
dere ein hellbraunes Wallach, aus dem Stall ge-
stohlen. Der Dieb hat die Hufe der Pferde mit
Säuren umwickelt, die etwa vierhundert Meter vom
Lokal entfernt gefunden wurden.

Gelsenheim. Die täglich verfügte Ausweisung
des hiesigen Bürgermeisters Stahl beruht, wie von
herkömmlicher Seite mitgeteilt wird, auf Irrtum. Hier
Stahl wird demzufolge zu seiner in Gelsenheim
wohnenden Familie zurückkehren.

Köln. Am Dienstag vormittag wurde
Herr Richter, Direktor des Kreisarchivs, aus dem
besten Gebiet ausgewiesen, weil er sich
angehörig hatte. Dinstag genügt der Vererbung der
Rheinlandkommission zu verfahren.

Idstein (Lamms). 21. März. Der Vorsteher
des hiesigen Zollamtes, Riesen, ist von den Be-
satzungsorganen ausgewiesen worden; die Familie
muss in 4 Tagen folgen. Das Zollamt in Idstein
wurde bereits vor einer Woche geschlossen.

Hochheim. Eine gemeinnützige Verbindung
wachte sich die hier wohnhafte Witwe G. zu ver-
schaffen. Sie hatte in Frankfurt einen dortigen Ein-
wohner kennen gelernt und folgte bereitwillig sei-
ner Einladung, in seinen vier Häusern zu überneh-
men. Doch als der Verleiher am anderen Morgen
ein Ende war und der hiesige Frankfurter aus
seiner Verleumdung erwachte, da war die Witwe

mit allerlei Kleidungsstücken und Schmuckstücken
entflohen. Die hiesige Polizei, die Wind von der
Wache bekam, beschlagnahmte in der Wohnung der
W. das Diebstahl.

Frankfurt. Auf seinen Eisenbahnfahrten
zwischen Berlin und Frankfurt a. M. verurteilte der
Berliner Volksgericht Paul Hahn die ihm anver-
trauten Vollstreckungen und entnahm ihnen Kleider,
Mantel, Schuhe usw. im Wert von vielen Millionen
Mark. Sein Hauptverbrecher war die Witwe Anna
Lund, die die Sachen um Spottpreise weiter ver-
äußerte. Bei Hahn und der Lund fand die Polizei
nach gewaltigen Versteckungen vor. — Die
Kriminalpolizei verhaftete zwei gefährliche Schieber
von Arnsweilern. Der eine Schieber führte für
mehrere Millionen Mark Morphium, Tabak und
andere seltene Sachen bei sich. Ueber die Ver-
sorgung des anderen Schiebers ist man sich noch nicht
ganz klar. Die Versteckungen waren wahrhaftig
ausgezeichnet.

Hoborn. Beim Anfahren des Herdheuers mit
Petroleum gerieten in den Handgelenken die Kleider
der 15jährigen Hela Bismann in Brand. Das
junge Mädchen erlitt dabei schwere Brand-
wunden, daß es nach kurzer Zeit verstarb.

Dillenburg. Der 25jährige Arbeiter Karl
Simon von hier, verurteilte (seinem Leben ein Ende
zu machen, indem er sich mit einem Revolver in
die Schläfe schloß. Er wurde schwer verletzt ins
Städt. Krankenhaus getragen. Der Grund zur Tat
ist nicht bekannt.

Mainz. Es wurden weiter ausgewiesen: Drei Tele-
graphenbedienten, zwei Telegraphenbedienten,
ferner Telegraphenbedienten, Oberpostsekretär
Schröder und vier Postkassierer.

Mainz. 22. März. Wie das „Echo du
Rhin“ berichtet, wurde als Vergeltungsmaßnahme
für die Verhaftung des französischen Journalisten
Ladoul, des Berichters des „L'Internationale“ in
Berlin, durch die internationale Behörde in Col-
lenz der Redakteur Dr. Meiermann von der „Col-
lenzener Zeitung“ in Colbenz festgenommen.

Mainz. Es wurde die Verhaftung gemacht,
daß sich ein Unbekannter in der Stadt herumtrieb,
der vorgibt, Arbeiter beim Elektrifizierung zu sein.
In den beiden zur Verhaftung gekommenen Fällen
verurteilte der Betreffende unter dem falschen Vor-
wand, er sei geschäftlich, um den Elektrifizierung
gegen einen neuen Zähler auszuweisen, in die
Wohnung der Stromverbraucher zu gelangen. In
dem einen Falle fiel dem Schwindler eine Verhaftung
in die Hände. Die Stromverbraucher werden hier-
mit vor dem Schwindler gewarnt. Die Angehörigen
des Elektrifizierungsbüros sind mit einer gedruckten
Legitimationskarte ausgestattet. Um sicher zu gehen,
sollte man sich die Karte vorzeigen.

Mainz. 22. März. Gewiesen wurden ferner
Johann Friedrich aus Riedel-Ingelheim und Joh-
ann Friedrich Brehm aus Ober-Jagelheim.

Kaiserslautern. 22. März. Der leitende Di-
rektor der Opelwerke, Oberingenieur Dr. Scholz,
wurde am Dienstag vormittag auf Anordnung der
internationalen Rheinlandkommission mit seiner
Familie aus dem hiesigen Gebiet ausgewiesen und
in Richtung Dornbach abtransportiert. Die Fa-
milie hat innerhalb vier Tagen zu folgen. Die
Ausweisung soll mit der vor einigen Tagen erfolg-
ten Verhaftung in den Opelwerken zusam-
menhängen. Der Betrieb wurde am Dienstag vor-
mittag in vollem Umfang wieder aufgenommen.

Wiesbaden. Der vor kurzem von der fran-
zösischen Gendarmen verhaftete Förster Adolf Krebs
vom Forsthaus „Lagerhaus“ bei Bingerbrunn wurde
vom französischen Militärpolizeigefolge in Mainz
wegen Beigeschäftes verurteilt. Wegen 3 Monaten
Gefängnis verurteilt. Krebs hatte erlaubnis, ein
Jagdgeschütz zu führen. Für die bei ihm gefundenen
Waffen hatte er keinen Waffenschein.

Neueste Nachrichten.

Berlin. 23. März. Wie die „Vossische Zeitung“
aus Düsseldorf berichtet, ist es zwischen den
Engländern und Franzosen noch zu keiner Ein-
gung über den Verkehr im belagerten Gebiet ge-
kommen. Durch die Abhängigkeit des Ruhrgebietes und
durch die Zollgrenze von Belgien bis hin zu der
Einfuhr von Waren in die englische Zone ohne
Zahlung von Zoll unmöglich geworden und die
Ausfuhr nach England ist dadurch mit dem hohen
Zoll von 10 Prozent belegt. Die Engländer haben
mehrfach dagegen protestiert und verlangen jetzt,
daß eine von französischen Kontrollposten freie
Eisenbahnverbindung Köln—London geschaffen
wird.

In seiner gestrigen Sitzung erklärte sich der
Kohlensteueraussschuß des Reichspostamts für eine
Herabsetzung der Kohlensteuer auf 20 Prozent. Der
Regierungsvorsteher erklärte, daß für das Reichs-
finanzministerium nur dann eine Ermäßigung
annahmefähig sei, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung
der Kohlensteuern erfolge.

Wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ hört,
hat der Reichsverwaltungsmittler Dr. Lüdger
geheim mit den Vertretern der bürgerlichen Ar-
beitsgemeinschaft darüber verhandelt, ob es möglich
sei, die Getreidemenge für das kommende Jahr
nicht mehr zu erhöhen. Es wurde in den Be-
sprechungen der Plan entworfen, die Verlegung der
minderbemittelten Bevölkerung mit Brot dadurch
sicherzustellen, daß zu den Getreidepreisen und viel-
leicht auch zu den Einkommensteuern Zuschläge er-
höht werden. Die Besprechungen haben einen
günstigen Verlauf genommen. Die Deutsch-
nationalen haben sich für den Vorschlag erklärt.

Berlin. 22. März. Anlaß der Differenzen
im obersten Reichsgericht richtete Reichs-
kanzler Cuno nach Überschreiten ein Tele-
gramm, worin er mit Rücksicht auf die augen-
blickliche Getreidemenge darum bittet, daß über die
Getreidemenge zwischen Reichsregierung und den
Verhandlungen im Geiste des Leistungswillens
alsbald aufgenommen werden.

Berlin. 22. März. Die polizeilichen Durch-
suchungen, die am Donnerstag vormittag von Be-
sätzen der Berliner polizeilichen Polizei in den Ge-
schäftsräumen der Deutschösterreichischen Freiheitspartei
und bei den verschiedenen Führern dieser Partei in
Berlin, zugleich aber auch in anderen preussischen
Städten wie Düsseldorf, Erfurt, Halberstadt, Hannover,
Köln, Regensburg, Weiden, München und Stettin
in Sommer vor genommen wurden, sind wegen
Verdachts von Verbrechen nach Verurteilung der
Verurteilung des Reichspräsidenten vom 24. 5. 21. Die Durch-
suchungen haben erhebliches Material gegen die
Deutschösterreichische Freiheitspartei zutage gefördert.
Die im Hinblick auf die Durchsuchung vorläufig
festgenommenen Personen wurden nach einem Ver-
hör teils wieder entlassen, während der andere Teil
dem zuständigen Richter vorgeführt wird. Die in
einem Teil der Presse verbreitete Nachricht über
einen gegen die Abgeordneten Wille, Henning und
von Gräfe erlassenen Haftbefehl ist unrichtig.

In den Verhandlungen über polizeiliche Maßnahmen
gegen die Deutschösterreichische Freiheitspartei er-
richteten die Richter, daß im Laufe des gestrigen
Tages noch eine ganze Reihe weiterer Führer und

Letzte Nachrichten.

mb Leipzig. 23. März. Vor dem Staatsgericht-
hof hatten sich der Major a. D. Zöller und der
malige Schriftleiter Schulz, beide aus Straßburg,
wegen schwerer Verletzung des Reichspräsidenten
und der Regierungsmittel durch die Presse
verantwortlich. Zöller wurde wegen öffentlicher
Verleumdung zu 6 Monaten Gefängnis und Schulz
wegen Vergehens gegen das Pressegesetz zu 40
Mark Geldstrafe verurteilt.

mb Leipzig. 23. März. Der Straßburger
Reichsgericht verurteilte den Handlungsgehilfen
Hans Philipp Strieme aus Düsseldorf wegen Ver-
rats militärischer Geheimnisse zu 3 Jahren Zuchthaus
und 5 Jahren Ehrverlust.

Markt-Notierungen der Berliner Börse
vom 22. März 1923.

vor dem Kriege	21. März	22. März
Amerika (1 Dollar 4.20)	20800	20800
Frankreich (1 Franc 0.80)	1370	1408
Schweiz (1 Franc 0.81)	8360	8847
Belgien (1 Franc 0.80)	1170	1244
Holland (1 Gulden 1.68)	8250	8224
England (1 Pfund St. 20.43)	98000	97758
Italien (1 Lire 0.81)	1000	1014
Österreich (100 Kronen 85.—)	28.90	28.90
Die normanische Krone 3765.—, die dänische Krone 3999.—, die schwedische Krone 5546.—, die polnische Krone —, die polnische Krone —		

Dollarkurs (10 Uhr vorm.) 20 800
Frankenkurs (10 Uhr vorm.) 1375

Frankfurter Börse

(Vergleichsnotierungen)

Frankfurt a. M. 21. März. Im Börsen-
geschäft hält die alte Tendenz an. Auf der
deutsch-österreichischen Markteinfuhr war bedeu-
tend für Harpener Interelle 136 2. (+ 11 000), Bären-
21 500 (+ 1000), Rhein 45200 (+ 2000), Rhein-
mann 26 000 (+ 500), Oberdars 38 500. Die
werte lagen ruhiger. Der Chemiekurs ist
erhalten. Höchst und Größtsumme ist 17 200 (+ 200).
Schwedenkurs 25 100 (+ 2100), Holperkurs
19 800 (+ 300). Der Wollkurs und Elektrokurs
verkehren schwächer. Daimler 7000, Messer 7000
(+ 500), Siemens u. Halske 48 000, Schuckert
32 000 (+ 4000). Der Judenturm lag in
Geldmarkt fest. Frankenthal 10 750 (+ 750).
Heilbrunn 11 000 (+ 1000). Banatien verkehrte
unverändert. Von beweglichen Werten lag
Hessensburger Zellstoff 28 000 (+ 2000), Woll-
frucht 9100 (+ 400). Von Wollwerten notierten
Lagar Woll 58 500 (+ 5500), Zellstoff 28 000.
Daim 165 000 (+ 20 000). — Devisen: Belgien
1195, Holland 8247, London 98025, Paris 1392
Schwiz 3545, Spanien 3222, Italien 1032
Dänemark 9382, Schweden 5550, Norwegen
3787, New York 20 887 1/2.

Frankfurter Getreidebörsen.

Frankfurt a. M. 21. März. Die
Frankfurter Getreidebörsen bezahlte für je 10
Zentner Weizen 82—83 000 M., Roggen 80—84 000 M.,
Gerste 68—77 000 M., Hafer 42—58 000 M.,
Weizenmehl (mittl. 125—170 000 M., Roggenmehl
105—112 000 M., Klei: 39—42 000 M.

Wien. Jeder und jeder sind für Säuglinge
sehr wichtige Nährstoffe, denn diese tragen wesentlich
zur Gemüths- und Kräftigung bei. Re-
leimlich Reizungsmittel enthält Reizleim. Re-
leimlich diese hochwertigen Bestandteile in sehr leicht
verdaulicher Form, und es braucht deshalb nur ein
Löffel gefüllt zu werden, um eine vollständige Nah-
rung für Säuglinge zu ergeben. Dabei ist Reizleim
kinderleicht und weichen noch nicht in dem Maße
geworden wie die erwachsenen Naturprodukte,
so ist also in Anbetracht des hohen Nährwertes und
der Ergiebigkeit noch verhältnismäßig billig zu be-
zeichnen. Eine illustrierte Broschüre über die Pflege
des Kindes ist kostenlos erhältlich bei: „Reizleim“
GmbH m. b. H., W. N. 1, Berlin W. 57.

Anzeigenfeil.

Stammholz-Versteigerung

Montag, den 26. März 1923, von
mittags 10 Uhr beginnend, kommen im
Nauroder Gemeindefeld 73 Eichenstämme,
55,61 Festmeter, zur Versteigerung. Das
Holz eignet sich hauptsächlich für Schreiner-
Küfer und Glaser.

Zusammenkunft an dem Rathaus in
Naurod.

Naurod, den 18. März 1923.
Beck, Vgltr.

Elekt. Hängelampe

und Sommer-Kleider für
Kleider u. A. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100. u. 101. u. 102. u. 103. u. 104. u. 105. u. 106. u. 107. u. 108. u. 109. u. 110. u. 111. u. 112. u. 113. u. 114. u. 115. u. 116. u. 117. u. 118. u. 119. u. 120. u. 121. u. 122. u. 123. u. 124. u. 125. u. 126. u. 127. u. 128. u. 129. u. 130. u. 131. u. 132. u. 133. u. 134. u. 135. u. 136. u. 137. u. 138. u. 139. u. 140. u. 141. u. 142. u. 143. u. 144. u. 145. u. 146. u. 147. u. 148. u. 149. u. 150. u. 151. u. 152. u. 153. u. 154. u. 155. u. 156. u. 157. u. 158. u. 159. u. 160. u. 161. u. 162. u. 163. u. 164. u. 165. u. 166. u. 167. u. 168. u. 169. u. 170. u. 171. u. 172. u. 173. u. 174. u. 175. u. 176. u. 177. u. 178. u. 179. u. 180. u. 181. u. 182. u. 183. u. 184. u. 185. u. 186. u. 187. u. 188. u. 189. u. 190. u. 191. u. 192. u. 193. u. 194. u. 195. u. 196. u. 197. u. 198. u. 199. u. 200. u. 201. u. 202. u. 203. u. 204. u. 205. u. 206. u. 207. u. 208. u. 209. u. 210. u. 211. u. 212. u. 213. u. 214. u. 215. u. 216. u. 217. u. 218. u. 219. u. 220. u. 221. u. 222. u. 223. u. 224. u. 225. u. 226. u. 227. u. 228. u. 229. u. 230. u. 231. u. 232. u. 233. u. 234. u. 235. u. 236. u. 237. u. 238. u. 239. u. 240. u. 241. u. 242. u. 243. u. 244. u. 245. u. 246. u. 247. u. 248. u. 249. u. 250. u. 251. u. 252. u. 253. u. 254. u. 255. u. 256. u. 257. u. 258. u. 259. u. 260. u. 261. u. 262. u. 263. u. 264. u. 265. u. 266. u. 267. u. 268. u. 269. u. 270. u. 271. u. 272. u. 273. u. 274. u. 275. u. 276. u. 277. u. 278. u. 279. u. 280. u. 281. u. 282. u. 283. u. 284. u. 285. u. 286. u. 287. u. 288. u. 289. u. 290. u. 291. u. 292. u. 293. u. 294. u. 295. u. 296. u. 297. u. 298. u. 299. u. 300. u. 301. u. 302. u. 303. u. 304. u. 305. u. 306. u. 307. u. 308. u. 309. u. 310. u. 311. u. 312. u. 313. u. 314. u. 315. u. 316. u. 317. u. 318. u. 319. u. 320. u. 321. u. 322. u. 323. u. 324. u. 325. u. 326. u. 327. u. 328. u. 329. u. 330. u. 331. u. 332. u. 333. u. 334. u. 335. u. 336. u. 337. u. 338. u. 339. u. 340. u. 341. u. 342. u. 343. u. 344. u. 345. u. 346. u. 347. u. 348. u. 349. u. 350. u. 351. u. 352. u. 353. u. 354. u. 355. u. 356. u. 357. u. 358. u. 359. u. 360. u. 361. u. 362. u. 363. u. 364. u. 365. u. 366. u. 367. u. 368. u. 369. u. 370. u. 371. u. 372. u. 373. u. 374. u. 375. u. 376. u. 377. u. 378. u. 379. u. 380. u. 381. u. 382. u. 383. u. 384. u. 385. u. 386. u. 387. u. 388. u. 389. u. 390. u. 391. u. 392. u. 393. u. 394. u. 395. u. 396. u. 397. u. 398. u. 399. u. 400. u. 401. u. 402. u. 403. u. 404. u. 405. u. 406. u. 407. u. 408. u. 409. u. 410. u. 411. u. 412. u. 413. u. 41